



# Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft

## *Stellungnahme*

*zum 19. Hauptgutachten*

*der Monopolkommission;*

*Aussagen zur Trinkwasserversorgung*

*- veröffentlicht am 06.07.2012 -*

*August 2012*

## **1. Der DBVW**

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und dem Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

## **2. Hintergrund zum 19. Hauptgutachten der Monopolkommission**

### **2.1 Rechtlicher Hintergrund**

Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium für die Bundesregierung auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und Regulierung. Ihre Stellung und Aufgaben sind in den §§ 44 bis 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Danach erstellt die Monopolkommission alle zwei Jahre ein Hauptgutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt.

Am 06. Juli 2012 hat die Monopolkommission ihr Neunzehntes Hauptgutachten dem Bundeswirtschaftsminister übergeben und anlässlich einer Bundespressekonferenz vorgestellt.

### **2.2 Fachlicher Hintergrund**

In ihrem Gutachten fordert die Monopolkommission erneut mehr Effizienz bei der Bereitstellung von Trinkwasser. Sie weist insbesondere darauf hin, dass eine dauerhafte Kontrolle dieses Sektors über eine eigene sektorspezifische Regulierung erforderlich sei. Des Weiteren wird in dem Gutachten gefordert, gesetzlich zu verankern,

dass künftig auch Wasserentgelte in Form von Gebühren dem Wettbewerbsrecht und damit der kartellrechtlichen Aufsicht unterliegen sollten.

### **3. Stellungnahme der verbandlichen Wasserwirtschaft**

Die Wasserversorgung zählt in Deutschland zu den Aufgaben der kommunalen Selbstversorgung. Nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) muss "den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln." Die Entscheidungen in der kommunalen Wasserwirtschaft fallen somit nach dem demokratischen Grundverständnis der Bundesrepublik Deutschland in den dazu gewählten Gemeinderäten bzw. bei den Wasserverbänden in den dazu gewählten Verbandsversammlungen. Die Entscheidung, in welcher/mit welcher Organisationsform diese Aufgabe gelöst werden soll, obliegt den Gemeinden. Die Wasserversorgung kann in öffentlich-rechtlicher Organisationsform, in gemischt öffentlich-privatwirtschaftlichen oder einer ausschließlich privatrechtlichen Form betrieben werden. Mit Blick auf die Organisationsform von Versorgungsbetrieben ist der Wettbewerb und damit die Vielfalt der Geschäftsformen und Unternehmensgrößen grundsätzlich positiv zu bewerten

Der DBVW fordert vor diesem Hintergrund eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Insofern begrüßt der DBVW den Lissabon-Vertrag, der am 01.12.2009 in Kraft getreten ist. Hierdurch wird die lokale und regionale Ebene wesentlich gestärkt, da erstmals das Recht auf kommunale Selbstverwaltung – welches bisher nicht in den europäischen Verträgen verankert war – als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert wurde.

Eine aufgezwungene Regulierung und somit Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen, wie die Monopolkommission sie fordert, ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung, da dieses hohe Qualitätsniveau voraussetzt, dass Unterschiedlichkeit und örtliche Entscheidungskompetenz respektiert und nicht im Sinne einer Vereinheitlichungsideologie reguliert wird.

Die Wasserförderung und -aufbereitung ist je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich aufwendig, wodurch Unterschiede bei den Entgelten zu erklären sind. Insbesondere müssen bei diesen Diskussionen auch Aspekte der Qualität, Versorgungssicherheit und der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass Organisationsentscheidungen von den Kommunen in demokratisch legitimierten Prozessen vor Ort getroffen werden. Anders als bei einer Regulierung durch eine zentrale Behörde, können die Bürger diese demokratischen Regionalentscheidungen beeinflussen und somit auch Verantwortung für die Region übernehmen. Diese Art

der Selbstverwaltung ist Bestandteil unseres demokratischen Selbstverständnisses. So kommt auch der Endbericht der Regierungskommission für eine zukunftsfähige Wasserversorgung in Niedersachsen [1] zu der Empfehlung, dass die unmittelbare kommunale Verantwortung für die Wasserversorgung und die Entscheidung über die Unternehmensform erhalten bleiben muss, um „auf diese Art und Weise dazu beizutragen, dass die strukturelle Vielfalt der Wasserversorgungen [...] nicht über interne oder externe Entscheidungen zwangsweise eingeschränkt wird.“

Eine Regulierung, wie sie die Monopolkommission fordert, würde dazu führen, dass die Trinkwasserversorgung unter reinen Renditegesichtspunkten betrachtet würde. Die Einsparung von für die Qualität, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit unbedingt erforderlichen Investitionen hätte fatale Konsequenzen, die sich allerdings z.T. erst Jahre später zeigen, wenn Rohrleitungen und Wasserwerke reparaturanfällig werden. Dies belegen u.a. Vergleiche mit dem europäischen Ausland, wo Wettbewerbs- und Regulierungsansätze zu vielfach höheren Wasserverlusten sowie regelmäßigen Versorgungsausfällen geführt haben.

Ebenfalls Bestandteil der Selbstverwaltung ist die Entscheidung über die Entgeltgestaltung nach Abgabenrecht (Gebühren, Beiträge) oder nach Preisrecht. Unabhängig davon, für welche Entgeltgestaltung sich die regionalen Gremien entscheiden, werden beide Formen demokratisch beschlossen und durch die staatliche Aufsicht sowie ggfs. durch Gerichte kontrolliert. Zudem gilt immer das Kostendeckungsprinzip. Eine wettbewerbsrechtliche Überprüfung der Gebühren würde das rechtsstaatlich bewährte Abgaberecht unterlaufen.

Zur Sicherstellung der Qualität und Versorgungssicherheit ist es daher unbedingt erforderlich, Strukturunterschiede, aber auch die Unternehmensphilosophie ausreichend durch demokratische Entscheidungen vor Ort zu berücksichtigen. Der Aspekt der Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Sie ist für den Menschen von elementarer Bedeutung.

***Der DBVW fordert die Bundesregierung daher auf, die gewachsenen und bewährten Strukturen der Trinkwasserversorgung nicht in Frage zu stellen und die demokratische Selbstverwaltung nicht zu gefährden. Insofern haben wir bereits die Stellungnahme der Bundesregierung im Bereich Trinkwasser zum 18. Hauptgutachten der Monopolkommission sehr begrüßt. Wasser ist kein Wirtschaftsgut, sondern eine Lebensgrundlage. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten vor Ort erfolgen.***

[1] Niedersächsisches Umweltministerium; Abschlussbericht der Regierungskommission „Zukunftsfähige Wasserversorgung in Niedersachsen“

[2] BVerfGE 11, 266(276)